



# Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Was sich zum  
**1. Januar 2020** verändert  
und  
was das für Sie  
und uns bedeutet ?





# Was Sie heute hören werden

- **Vorher – Nachher**  
die neue Leistungssystematik
- **Wer zahlt künftig was an wen?**  
Veränderungen bei den Zahlungswegen
- **Was wir neu vereinbaren müssen**  
Veränderungen im WBVG-Vertrag
- **Was Sie tun müssen**  
Antragstellungen und Vorbereitungen



# Information in leichter Sprache

auf unserer Homepage:

[behindertenhilfe.rummelsberger-diakonie.de/](http://behindertenhilfe.rummelsberger-diakonie.de/)



Standorte

Wohnen

Bildung

Arbeiten

Beratung

Offene  
Angebote

## Individuelle Angebote für Menschen mit Behinderung

Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer Behinderung oder einer chronischen, also dauerhaften Erkrankung bietet die Rummelsberger Diakonie

- verschiedene Wohnformen und Unterstützung beim Wohnen in der eigenen Wohnung

## BTHG aktuell



Das ändert sich durch das BTHG zum Beispiel im Wohnen - in leicht verständlicher Sprache erklärt.





# Die bisherige Rechtslage

## **SGB XII**

### **„Sozialhilfe“**

- „ Hilfe zum Lebensunterhalt
- „ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- „ Hilfen zur Gesundheit
- „ **Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**
- „ Hilfe zur Pflege
- „ Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- „ Hilfe in anderen Lebenslagen



**„Eingliederungshilfe  
ist  
Sozialhilfe“**



# Der „Systemwechsel“

**Individuelle Bedarfe  
werden voneinander  
unterschieden**

„Leistungen nach der Besonderheit  
des Einzelfalls“

## **Menschen**

(mit und ohne Behinderung)

haben bei Bedarf Anspruch auf

**Existenzsichernde  
Leistungen**

**SGB XII**

**Grundsicherung** („Hartz IV“)



## **Menschen mit Behinderung**

haben zusätzlich Anspruch auf

**Eingliederungshilfe**

**SGB IX**

„zur Stärkung der

**Teilhabe und**

**Selbstbestimmung**“



## **Menschen**

mit Pflegebedarf

haben zusätzlich Anspruch auf

**Pflegeleistungen**

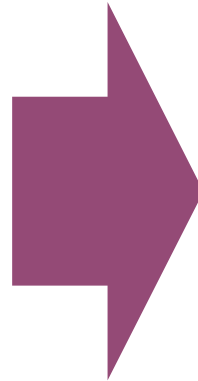
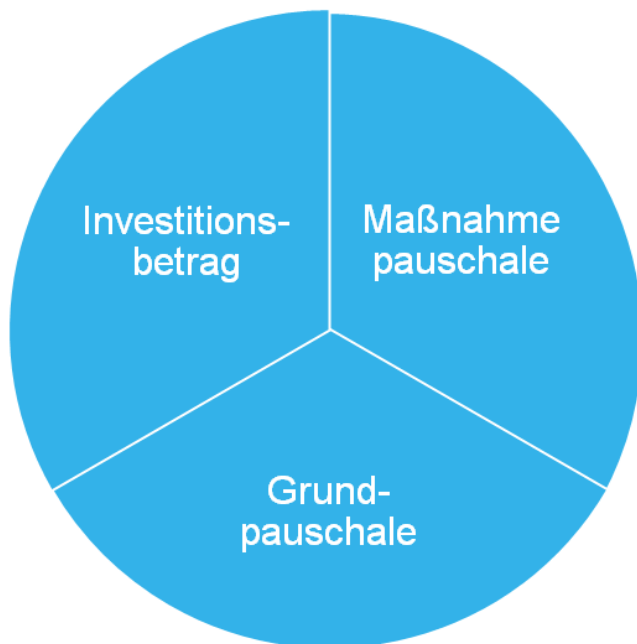
**PSG I-III**



# Die Leistungssystematik

## Bisher:

Leistungen nach  
§76 SGB XII



## Neu:

Existenzsichernde  
Leistungen gem.  
**SGB XII / II**

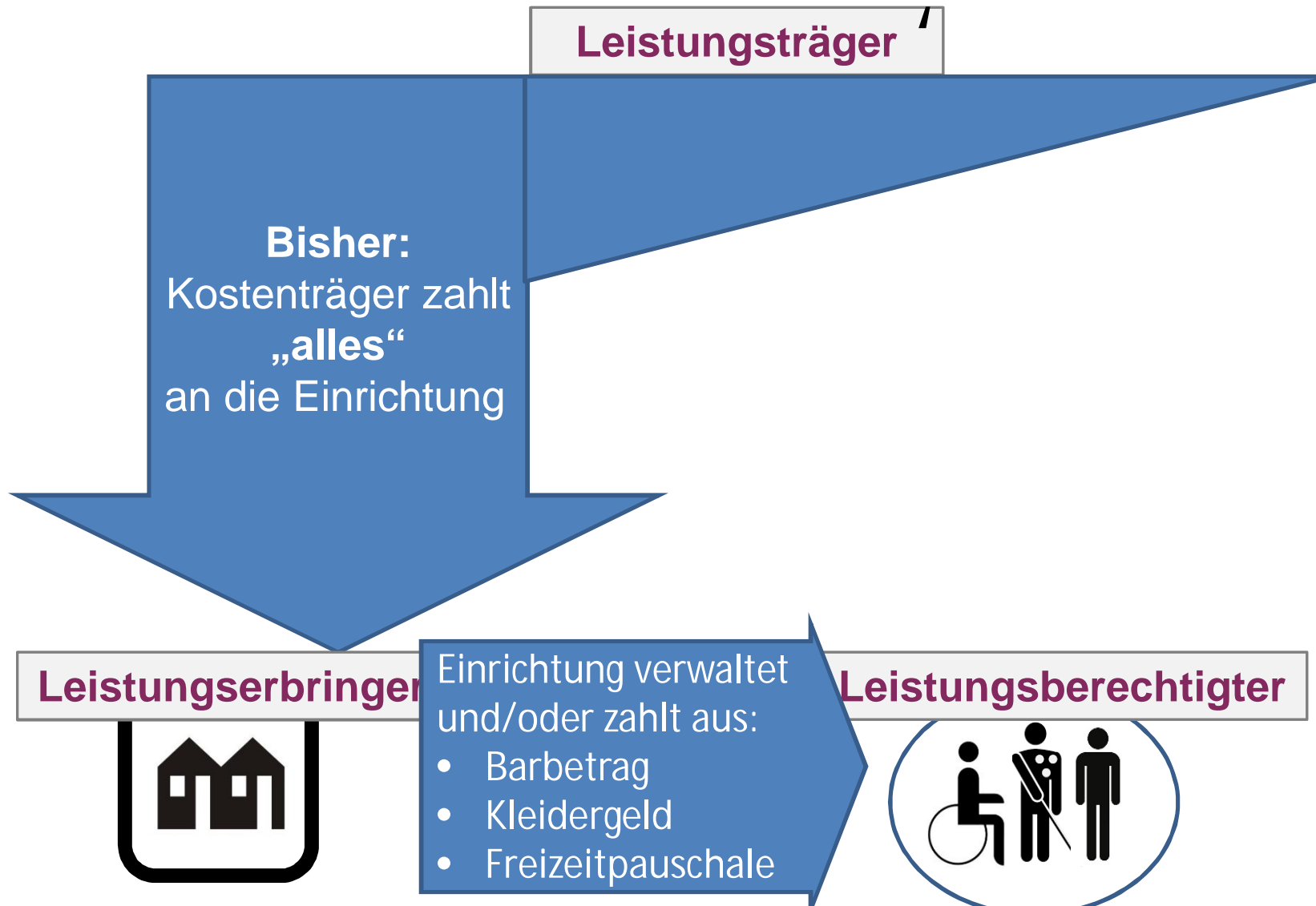


Eingliederungshilfe-  
Leistungen  
(Fachleistung)  
gem. **SGB IX**



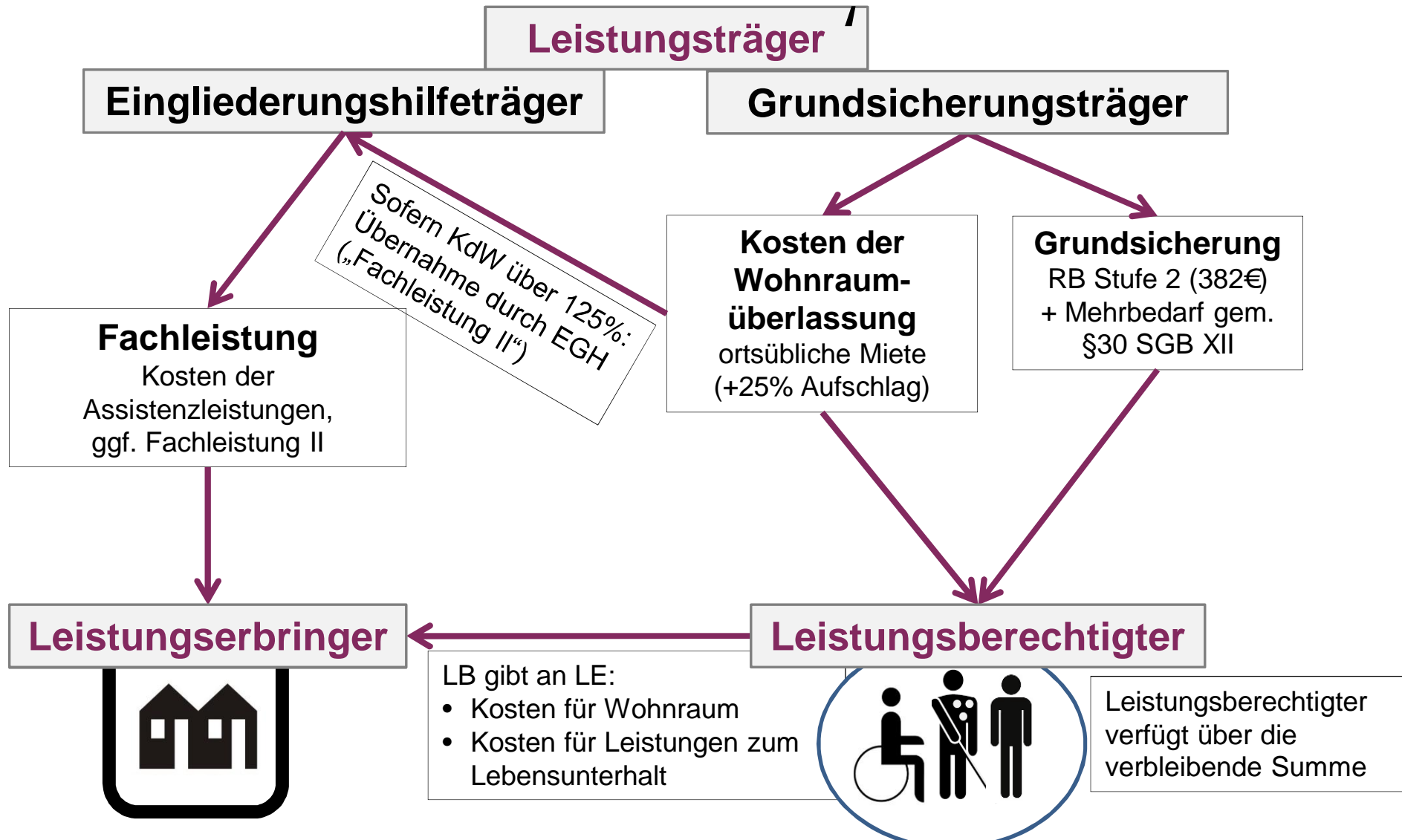


# Die Finanzierung bisher





# Die Finanzierung ab 1. Januar 2020







# Auswirkungen auf die Zahlungswege

Ab 1. Januar 2020

Leistungsträger

Eingliederungshilfeträger

Grundsicherungsträger

Fachleistung

Grundsicherung

Andere LT,  
z.B. Renten-  
versiche-  
rung

Konto

Leistungserbringer

Leistungsberechtigter

Kosten für

- Wohnraum
- Lebensunterhalt

zum



Leistungsberechtigter verfügt über die verbleibende Summe



über 125%:  
durch EGH

Ko  
Wo  
über  
ortsü  
(+25%

cher  
2 (2  
da



# Die bayerische Übergangsvereinbarung

Übergangsvereinbarung ab 01.01.2020 bis längstens 31.12.2022

## **Anlass: Umstellungsprobleme**

- Neues Bedarfsermittlungsinstrument fehlt noch  
(=Grundlage zur Entgeltberechnung nach neuer Systematik)
- Bezirke können die rechtzeitige Neuberechnung aller Einrichtungen nicht gewährleisten

à **Eine Übergangsregelung ist notwendig**



# Regelungen in der Übergangszeit

## Bedarfe der Menschen mit Behinderung

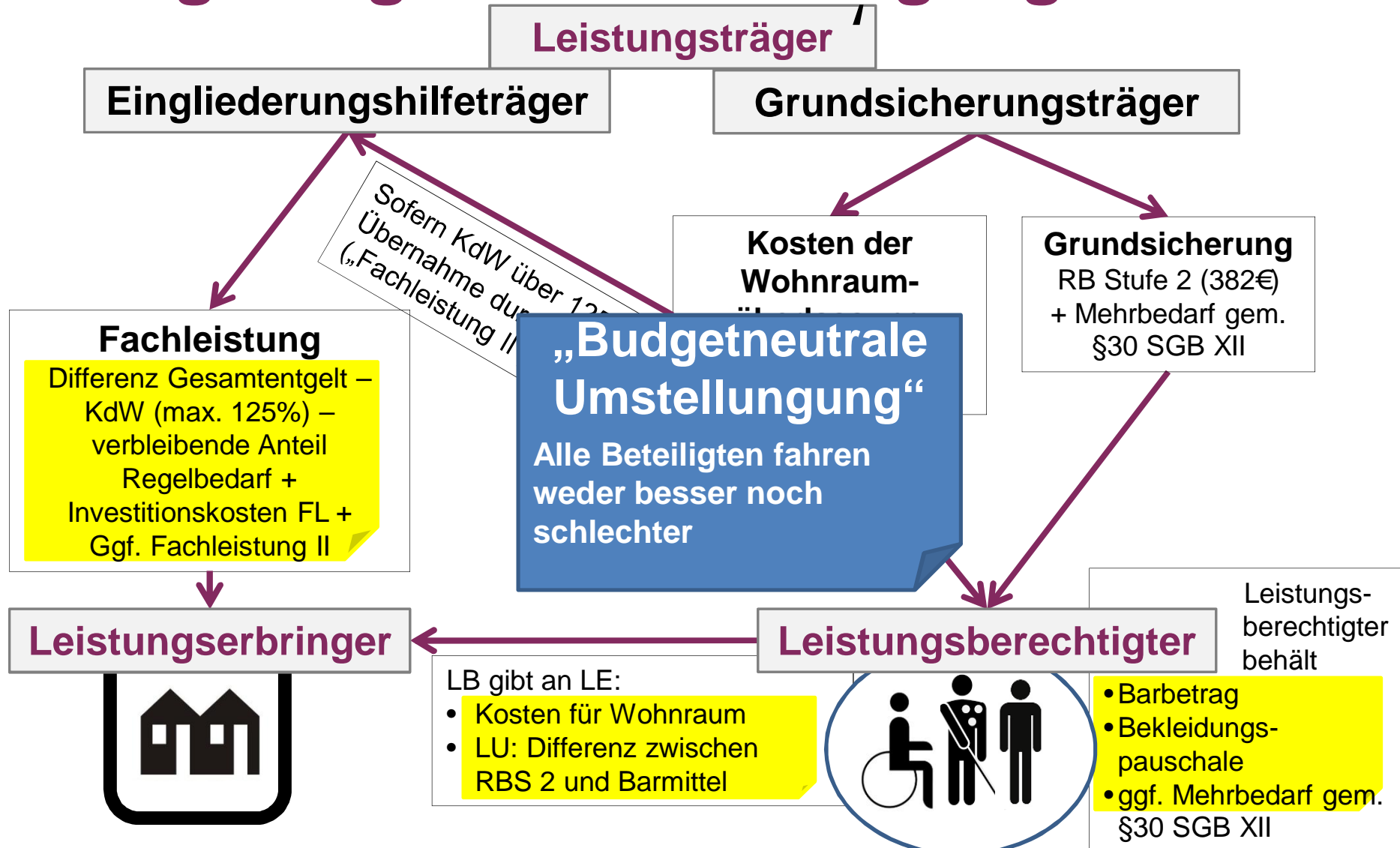
- Grundlage bleibt der bisher anerkannte Bedarf
- Bei Veränderungen des Bedarfs erfolgt eine Zuordnung nach bisheriger Systematik (z.B. HMB-W-Verfahren), so lange noch kein neues Bedarfsermittlungsinstrument vorliegt
- Neuaufnahmen ab dem 01.01.2020 werden nach dem jeweilig aktuellen Verfahren eingestuft

## Leistungen der Einrichtung

- Die bisherigen Rahmenleistungsvereinbarungen und die Inhalte der individuellen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gelten weiter
- Ergänzende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nehmen Bezug auf die bisherigen Vereinbarungen
- Neue Leistungsangebote ab 01.01.2020 werden während der Übergangsphase nach Vorbild der bisherigen Systematik vereinbart



# Regelungen in der Übergangszeit





# Auswirkungen auf die Zahlungswege

## Kosten der Einrichtung

### à Rechnungsstellung

- Kosten der Unterkunft
- des Lebensunterhalts

### ß Überweisung

Unser Angebot: Einzug per  
Sepa-Lastschrift-Mandat

## Barmittel des Bewohners

### à Assistenz

im Umgang mit Barbetrag zur  
freien Verfügung

### ß Zustimmung

zur Abhebung eines  
vereinbarten Betrags

### à Weiterleitung

von Rechnungen

### ß Rechnungsbearbeitung

im Rahmen der Vermögenssorge

Leistungserbringer



Leistungsberechtigter





# Vertragliche Anpassungen

**Die WBVG-Verträge (=„Heimvertrag“) müssen angepasst werden,**

weil...

- die Rechtsgrundlage sich ändert und die bestehenden Verträge damit unwirksam werden.
- Grundlage zur Beantragung von Leistungen (Kostennachweis für...
- Grundlage zur Aufteilung der Leistungen in die neue Systematik

„Muss ich das unterschreiben?“

à **Ergänzungsvereinbarung**

## Was Sie tun müssen...

**hat Ihnen der Kostenträger schriftlich mitgeteilt \***

- unbedingt Grundsicherung beantragen
- Ergänzungsvereinbarung an Kostenträger schicken → zur Festsetzung der Grundsicherung (KdU)
- Falls noch nicht bestehend:  
Ein Konto für den Leistungsberechtigten eröffnen
- Die Kontonummer dem Kostenträger und uns mitteilen
- Dem Kostenträger erlauben, die Leistungsbescheide in Kopie an uns zu senden

\* ...sonst dringend nachfragen!